

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abwurf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Bekanntmachung:	
1.	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sportanlagen" in Hünxe-Drevenack im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
	1-3

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sportanlagen" in Hünxe-Drevenack im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„1.) Den Auswertungen und Abwägungen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V. m. § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Datum vom 08.02.2021 wird zugestimmt.

2.) Den Auswertungen und Abwägungen zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 02.08.2021 wird zugestimmt.

3.) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Die 3. Änderung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt, ebenso wurde von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel der Planänderung ist es, die überbaubare Grundstücksfläche für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu erweitern.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ der Gemeinde Hünxe befindet sich im Ortsteil Drevenack und wird im Süden durch die Straße „Buschweg“, im Westen durch die Straße „Fasanenweg“, im Nordwesten durch die Straße „Hunsdorfer Weg“ und im Nordosten durch die bestehende Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Küsterstege“ begrenzt. Im Osten grenzen Waldflächen und der Friedhof an.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt:

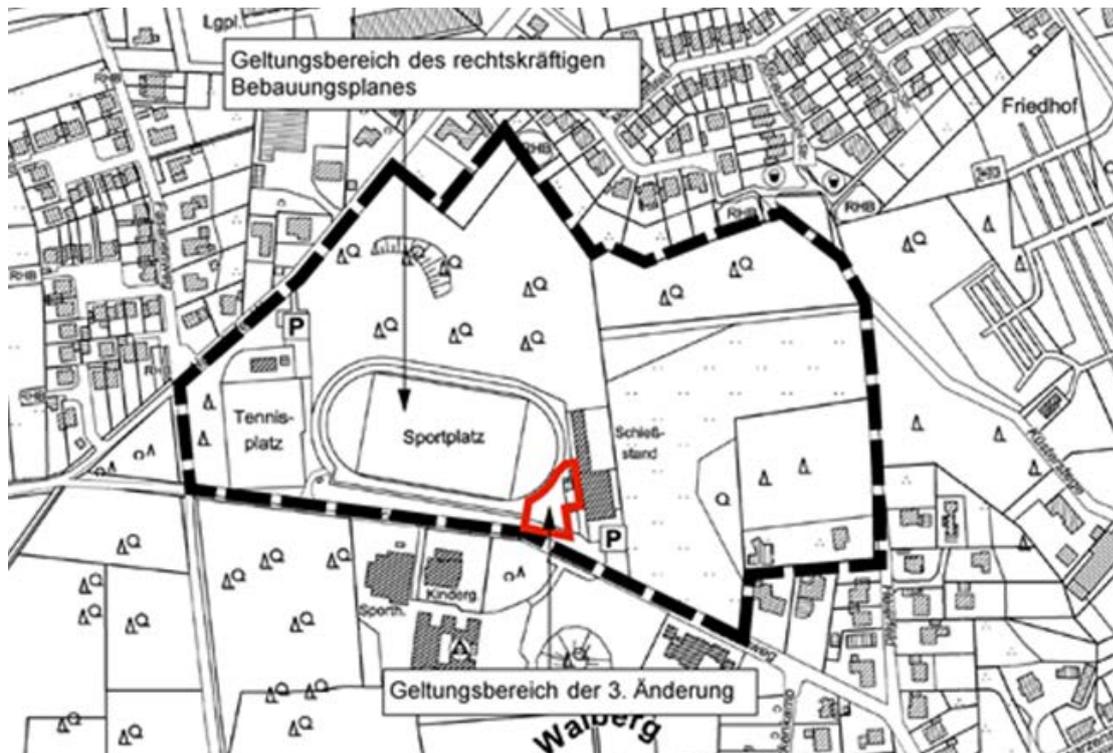


Abb. 1: Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ entspricht der schwarz gestrichelt eingefassten Fläche. Der Geltungsbereich der 3. Änderung entspricht der rot eingefassten Fläche. (Gemarkung Drevenack, Flur 16, Flurstück 706)

Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2020

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 27.10.2021 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmer 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 - 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/bebauungsplan-nr-10-sportanlagen-3-aenderung-dre>
einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 11.11.2021

gez.

Der Bürgermeister

In Vertretung

Klaus Stratenwerth